

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



23. Jahrgang

Potsdam, den 26. August 2014

Nummer 11

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Zweite Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen vom 18. Juli 2014 .....	152
Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Leistungsbewertung vom 14. Juli 2014 .....	154
Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-GOSTV vom 14. Juli 2014 .....	155
Verwaltungsvorschriften zur Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungshandelns und Erscheinungsbildes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV-Verwaltungshandeln) vom 29. Juli 2014 .....	158
Rundschreiben 8/14 vom 8. August 2014 Lehrerwechsel und Lehrertauschverfahren zwischen den Bundesländern .....	158

#### Kinder und Jugend

Rundschreiben 7/14 vom 29. Juli 2014 Rundschreiben zur Fortgeltung der Rahmenvorgaben für eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg sowie für das Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung über die Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten vom 18. August 2009 .....	164
--	-----

### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet .....	164
--	-----

## **I. Amtlicher Teil**

### **Bildung**

#### **Zweite Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen**

Vom 18. Juli 2014  
(GVBl. II/14 [Nr. 49])

Auf Grund des § 28 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 13 Absatz 3, 56 Satz 1 Nummer 4, 57 Absatz 4, 58 Absatz 3, 59 Absatz 9, 60 Absatz 4 Satz 1 und § 61 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) sowie auf Grund des § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 278) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

#### **Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen**

Die Fachschulverordnung Sozialwesen vom 24. April 2003 (GVBl. II S. 219), die durch Verordnung vom 19. Juli 2011 (GVBl. II Nr. 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnitte 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

#### **„Abschnitt 7 Prüfungen für Nichtschüler**

##### **§ 45 Zweck der Prüfung, Beratung**

(1) Der Abschluss eines Bildungsganges der Fachschule für Sozialwesen kann auch durch das Ablegen einer Nichtschülerprüfung erworben werden. Diese Prüfung kann nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres abgelegt werden. Grundsätzlich finden Nichtschülerprüfungen nur in Bildungsgängen statt, die an öffentlichen Schulen eingerichtet sind.

(2) Das für die Nichtschülerprüfung im Bildungsgang zuständige staatliche Schulamt informiert die Bewerberin oder den Bewerber über die Regelungen dieser Prüfung, insbesondere über die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen.

##### **§ 46 Antragstellung und Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an das gemäß § 45 Absatz 2 zuständige staatliche Schulamt bis zum 1. Oktober des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfinden soll, zu richten. Zugelassen wird, wer

1. die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 und seine Hauptwohnung im Land Brandenburg nachweist,

2. in dem der Prüfung vorangegangenen Jahr nicht Schülerin oder Schüler einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft war,
3. bei Antragstellung praktische Tätigkeiten in einem sozialpädagogischen (für die Fachrichtung Sozialpädagogik) oder heilerziehungspflegerischen (für die Fachrichtung Heilerziehungspflege) oder heilpädagogischen (für die Fachrichtung Heilpädagogik) Arbeitsfeld nachweist, deren Gesamtumfang einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entspricht, wobei die geforderten beruflichen Tätigkeiten innerhalb der letzten drei Jahre vor dem maßgeblichen Schlusstermin für die Antragstellung begonnen worden sein müssen,
4. in einem weiteren Arbeitsfeld eine Tätigkeit in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege im Umfang von 200 Stunden, in der Fachrichtung Heilpädagogik im Umfang von 160 Stunden nachweist und
5. die berufliche Handlungskompetenz einschließlich der personalen Kompetenz durch entsprechende Arbeitszeugnisse oder Beurteilungen der Arbeits- und/oder Praxisstellen in den Arbeitsfeldern bis zum Schlusstermin für die Antragstellung nachweist.

(2) Dem formlosen Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. eine Erklärung über den angestrebten Abschluss,
2. eine Übersicht über die bisherige berufliche Laufbahn einschließlich der Bestätigung des Anstellungsträgers über die praktische Tätigkeit in zwei für die Fachrichtung einschlägigen Arbeitsfeldern und die Schullaufbahn einschließlich einer beglaubigten Abschrift der Zeugnisse, mit denen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 nachgewiesen werden, und
3. eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung.

(3) Das gemäß § 45 Absatz 2 zuständige staatliche Schulamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und legt auch fest, welche Schule mit der Durchführung der Prüfung beauftragt wird. Die Zulassungsentscheidung und gegebenenfalls der Prüfungsort werden der Bewerberin oder dem Bewerber bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres mitgeteilt. Wer nicht zur Prüfung zugelassen wurde oder von der Prüfung auf eigenen Antrag zurücktritt, erhält die eingereichten Unterlagen gemäß Absatz 2 unverzüglich zurück.

(4) Die an der gemäß Absatz 3 Satz 1 für die Prüfung festgelegten Schule den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Person oder ein von ihr bestimmtes anderes Mitglied des Prüfungsausschusses berät die Bewerberin oder den Bewerber in Fragen der fachlichen Vorbereitung und des Prüfungsverfahrens.

##### **§ 47 Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Das zuständige staatliche Schulamt beruft auf Vorschlag der Schulleitung den Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören an: das den Vorsitz führende Mitglied der Schulleitung und die Lehrkräfte, die in den zu prüfenden

Fächern und Lernfeldern eine Befähigung zur Erteilung des Unterrichts besitzen. Für Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist § 18 Absatz 6 und 8 entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss jeweils einen Fachprüfungsausschuss. Das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied bestimmt die Fachprüfungsausschüsse und beruft als Mitglieder:

1. ein den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses führendes Mitglied der Schulleitung,
2. eine Lehrkraft, die im zu prüfenden Fach und/oder Lernfeld eine Befähigung zur Erteilung des Unterrichts besitzt, als Fachprüferin oder Fachprüfer,
3. für Prüfungen im berufsbezogenen Lernbereich/Wahlpflichtbereich eine Fachkraft der fachrichtungsbezogenen Praxis und
4. eine weitere fachkundige Lehrkraft zur Protokollführung.

Alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sind berechtigt, Fragen zu den Themen der Prüfung zu stellen. Der Fachprüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das den Vorsitz führende Mitglied. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 48

**Durchführung**

(1) Die Nichtschülerprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Für Unregelmäßigkeiten im Prüfungsverlauf gilt § 28 entsprechend.

(2) Vor Beginn jeder Prüfung hat sich der Prüfling gegenüber der den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder des Fachprüfungsausschusses führenden Person auszuweisen.

(3) Die schriftlichen Prüfungen erfolgen in drei gemäß den Anlagen 1 bis 4 bezeichneten berufsbezogenen Lernfeldern. Die Prüfungszeit beträgt jeweils drei Zeitstunden.

(4) Das für Schule zuständige Ministerium oder das von ihm beauftragte staatliche Schulamt entscheidet über das Verfahren zur Erstellung und die Genehmigung der Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen. Das zuständige staatliche Schulamt ist verantwortlich für die Vorbereitung der schriftlichen Prüfungen.

(5) Mündliche Prüfungen erfolgen in allen Fächern und Lernfeldern der jeweiligen Stundentafel. Mündliche Prüfungen sind auf mindestens zwei Tage zu verteilen und dauern jeweils mindestens 15 Minuten. Auf die mündliche Prüfung in den Fächern und Lernfeldern der schriftlichen Prüfung kann verzichtet werden, wenn die schriftliche Prüfung mit mindestens guten Leistungen abgeschlossen wurde.

(6) Die prüfende Lehrkraft erarbeitet die jeweiligen Aufgaben für die mündliche Prüfung. Die Entscheidung über das Verfahren der Genehmigung der Aufgaben trifft das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied.

(7) Die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen erfolgt, wenn das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfungen bei höchstens einer mangelhaften oder ungenügenden Leistung im Durchschnitt mindestens „ausreichend“ lautet.

(8) Die Nichtschülerprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Fächern und Lernfeldern mindestens „ausreichend“ lautet.

§ 49

**Wiederholung**

(1) Prüflinge, die die Prüfung in einem Fach oder Lernfeld mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ abgeschlossen haben, können die Prüfung auf Antrag in diesem Fach oder Lernfeld innerhalb von zwei Monaten nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres einmal wiederholen.

(2) Eine nicht bestandene Nichtschülerprüfung kann einmal frühestens nach einem Schuljahr wiederholt werden.

(3) Die Erhebung von Prüfungsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Gebührenordnung MBJS) in der jeweils geltenden Fassung.

**Abschnitt 8  
Schlussbestimmungen**

§ 50

**Übergangsregelungen**

(1) Alle Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2014 die Ausbildung begonnen haben, führen die Ausbildung auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Stundentafeln fort.

(2) Nichtschülerprüfungen vor dem 1. August 2016 erfolgen auf der Grundlage der vor dem 1. August 2014 geltenden Stundentafeln.

§ 51

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Studentenafel Fachschule Sozialpädagogik

Lernfelder/Fächer	Unterrichts- stunden	
<b>Berufsübergreifender Bereich</b>	<b>440</b>	
Deutsch/Kommunikation	120	
Englisch	120	
Biologie	100	
Politische Bildung	100	
<b>Berufsbezogener Bereich</b>	<b>1 960</b>	
Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln	200	
Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	240	Schriftliche Prüfung
Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	240	Schriftliche Prüfung
Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten	600	Schriftliche Prüfung
Erziehungs- und Bildungspartner- schaften mit Eltern und Bezugs- personen gestalten sowie Übergänge unterstützen	160	
Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	160	
Wahlpflichtbereich <sup>*)</sup>	360	
<b>Angeleitete Praxis in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe</b>	<b>1 200</b>	
<b>Wahlbereich (zum Erwerb der FHR)</b>	<b>120</b>	
Deutsch/Kommunikation	40	
Mathematik	80	

<sup>\*)</sup> Der Wahlpflichtbereich dient der exemplarischen Erweiterung und Vertiefung in bis zu zwei Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Das Angebot erfolgt nach den Möglichkeiten der Schule.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Potsdam, den 18. Juli 2014

Die Ministerin für Bildung,  
Jugend und Sport

In Vertretung  
Burkhard Jungkamp

**Zweite Verwaltungsvorschriften  
zur Änderung der VV-Leistungsbewertung**

Vom 14. Juli 2014  
Gz.:33-53100

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

**1 – Änderung der VV-Leistungsbewertung**

Die VV-Leistungsbewertung vom 21. Juli 2011 (ABl. MBS S. 215), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 26. Februar 2013 (ABl. MBS S. 175) werden wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird der Teil „Gymnasiale Oberstufe“ wie folgt gefasst:

**„Gymnasiale Oberstufe**

Einführungsphase an Gesamtschulen und Oberstufenzentren (berufliche Gymnasien):

1. Schulhalbjahr

	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten
Alle Fächer <sup>1</sup>	1	90

2. Schulhalbjahr

Fächer auf	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten
erhöhtem Anforderungsniveau	1	90
grundlegendem Anforderungsniveau <sup>1</sup>	1 in der zweiten Fremdsprache <sup>2</sup> , 1 in einem Fach nach Wahl <sup>3</sup>	90

Qualifikationsphase an Gymnasien, Gesamtschulen und Oberstufenzentren (berufliche Gymnasien):

Fächer auf	1. Schulhalbjahr		2. Schulhalbjahr	
	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten
erhöhtem Anforderungsniveau	1 in jedem Fach	135	1 in jedem Fach	135-180 <sup>5</sup>
grundlegendem Anforderungsniveau	1 in der zweiten Fremdsprache <sup>2</sup> , 1 in einem Fach nach Wahl <sup>3</sup>	90	1 in der zweiten Fremdsprache <sup>2</sup> , 1 in einem Fach nach Wahl <sup>3</sup>	90

Fächer auf	3. Schulhalbjahr		4. Schulhalbjahr	
	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten
erhöhtem Anforderungsniveau	1 in den drei Abiturprüfungsfächern	270/300 <sup>4</sup>	1 in den drei Abiturprüfungsfächern	135-180 <sup>5</sup>
grundlegendem Anforderungsniveau	1 im gewählten mündlichen Abiturprüfungsfach	135	1 im gewählten mündlichen Abiturprüfungsfach	135

<sup>1</sup> Ausgenommen Intensivierungskurs

<sup>2</sup> Wer zwei Fremdsprachen auf erhöhtem Anforderungsniveau belegt, wählt für die Klausur ein anderes Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau.

<sup>3</sup> Die Entscheidung trifft die Schülerin oder der Schüler.

<sup>4</sup> Sofern Deutsch Abiturprüfungsfach ist, beträgt die Dauer der Klausur 300 Minuten.

<sup>5</sup> Die Entscheidung über die Dauer im jeweiligen Fach trifft die Fachkonferenz.“

## 2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2014 in Kraft.

Potsdam, den 14. Juli 2014

Die Ministerin  
für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

## Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-GOSTV

Vom 14. Juli 2014  
Gz.: 33-51400

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

### 1 - Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Die Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 12. April 2011 (ABl. MBS S. 80), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 2. Januar 2014 (ABl. MBS S. 2) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 14 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Abweichend von Satz 1 beträgt die Arbeitszeit in der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Deutsch 300 Minuten.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Das bisherige Formblatt 20 „Festlegung der Gesamtqualifikation (ohne Ergebnisse der Abiturprüfung)“ wird durch die diesen Verwaltungsvorschriften beigelegte Anlage gleicher Ordnungsnummer ersetzt.

## 2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2014 in Kraft.

Potsdam, den 14. Juli 2014

Die Ministerin  
Für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Anlage

09 Formblatt 20/2014

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

## Abitur \_\_\_\_\_

### Festlegung der Gesamtqualifikation (ohne Ergebnisse der Abiturprüfung)

Name, Vorname	
geboren am	in

Hiermit lege ich verbindlich die Kurse für die Gesamtqualifikation fest. Ich bin von der Schule vorher beraten und auf die für die gymnasiale Oberstufe geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften hingewiesen worden.

Die Kurse der Gesamtqualifikation sind in der Übersicht auf der Rückseite aufgeführt und wurden unter anderem in folgender Hinsicht geprüft:

<input type="checkbox"/> Die vier Abiturprüfungsfächer sind vorschriftsgemäß eingebracht worden.
<input type="checkbox"/> Keiner der eingebrachten Kurse wurde mit null Punkten bewertet.
<input type="checkbox"/> Von den eingebrachten Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau wurden höchstens vier mit jeweils weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) bewertet.
<input type="checkbox"/> Von den eingebrachten Kursen auf grundlegendem Anforderungsniveau wurden höchstens vier mit jeweils weniger als fünf Punkten bewertet.
<input type="checkbox"/> Es werden insgesamt jeweils vier Halbjahresergebnisse der drei schriftlichen Abiturprüfungsfächer und insgesamt 30 Halbjahresergebnisse aus Kursen der übrigen Fächer auf grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau eingebracht.
<input type="checkbox"/> Die Berechnung des Gesamtergebnisses der Qualifikationsphase für die Einbringung in die Gesamtqualifikation ergibt mindestens 200 Punkte.

(Zutreffendes ist angekreuzt.)

Die Wahl der Kurse für die Gesamtqualifikation (siehe Rückseite) wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum	Schülerin/Schüler, bei Minderjährigen die Eltern
Die Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird hiermit bestätigt.	
Ort, Datum	Oberstufenkoordinatorin/Oberstufenkoordinator





**Verwaltungsvorschriften zur Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungshandelns und Erscheinungsbildes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV-Verwaltungshandeln)**

Vom 29. Juli 2014  
Gz.: 12.10-21000

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Zielsetzung und Geltungsbereich**

(1) Diese Verwaltungsvorschriften dienen der Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungshandelns und einheitlichen Erscheinungsbildes im Geschäftsbereich und sind für die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport verbindlich. Von ihnen darf nur aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport abgewichen werden.

(2) Die nachfolgenden Regelungen können bei Bedarf durch behörden- oder einrichtungsbezogene Geschäftsordnungen konkretisiert und ergänzt werden. Diese Geschäftsordnungen sind dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Kenntnis zu geben.

**2 - Organisation**

(1) Die Gliederung der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen ist jeweils in einem Organisationsplan (Organigramm) darzustellen, der dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Kenntnis zu geben ist.

(2) Die Aufgabengebiete und -verteilung in den Organisationseinheiten der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen sind jeweils in einem Geschäftsverteilungsplan zu regeln, der dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Kenntnis zu geben ist.

**3 - Geschäftsordnung**

(1) Der Geschäftsablauf in den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen, d.h. die Behandlung der Ein- und Ausgänge, die Bearbeitung und Zeichnung von Vorgängen sowie der Dienstverkehr nach außen, das sachgerechte und wirtschaftliche Bearbeiten von Geschäftsvorfällen und das Verwalten von Schriftgut, die Behandlung von Auskunfts- und Akteneinsichtersuchen und die Freigabe von Akten für wissenschaftliche Zwecke, richtet sich in entsprechender Anwendung nach den hierzu geltenden Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO).

(2) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen, insbesondere die Unterrichtung der Öffentlichkeit (Medien), erfolgt nach den Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

**4 - Einheitliches Erscheinungsbild**

(1) Auf Grund der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg führen die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen das Landeswappen.

(2) Um die Einheitlichkeit der Darstellung und die Wiedererkennbarkeit der Landesverwaltung nach außen und innen zu erhöhen, ist ein einheitliches Erscheinungsbild anzuwenden. Das einheitliche Erscheinungsbild der obersten Landesbehörden sowie deren nachgeordneten Behörden und Einrichtungen richtet sich nach den Vorgaben der Landesregierung.

(3) Gemäß diesen Vorgaben sind Dienstsiegel, Amtsschilder, Briefbögen, Visitenkarten sowie Informations- und Werbeträger einschließlich der elektronischen Medien (Internetauftritt) zu gestalten.

**5 - Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2014 in Kraft.

Potsdam, den 29. Juli 2014

Die Ministerin  
für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

**Rundschreiben 8/14**

Vom 8. August 2014  
Gz.: 11.3-04063

**Lehrerwechsel und Lehrertauschverfahren zwischen den Bundesländern**

Gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern vom 10.05.2001 können Lehrkräfte, die bereits im Schuldienst eines Landes beschäftigt sind und in den öffentlichen Schuldienst eines anderen Bundeslandes wechseln wollen, sowohl am Bewerbungsverfahren als auch am Einigungsverfahren (Tauschverfahren) der Bundesländer teilnehmen. Mit Beschluss vom 07.11.2002 i.d.F. vom 02.03.2012 hat die Kultusministerkonferenz hierzu weitere Grundsätze und Verfahrens-



weisen beschlossen. Auf der Homepage der Kultusministerkonferenz können die entsprechenden Beschlüsse aufgerufen werden.

**1. Wechsel von im Schuldienst stehenden Lehrkräften über das Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

1.1 Lehrkräfte des Landes Brandenburg können jederzeit an Bewerbungsverfahren in anderen Ländern teilnehmen. Sie sind verpflichtet, ihrer Bewerbung eine Erklärung über die Freigabe ihrer zuständigen Regionalstelle des Landesschulamtes (Regionalstelle) beizufügen.

1.2 Die Freigabeerklärung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils zum nächsten Schulhalbjahr durch die Regionalstellen schriftlich erteilt. Unter Beachtung dienstlicher Interessen sind Freigabeerklärungen so großzügig wie möglich zu erteilen.

Sofern keine Einstellungs- oder Übernahmezusage des anderen Bundeslandes vorliegt, tritt sie im Hinblick auf die Gewährleistung einer geordneten Unterrichtsplanung einen Monat vor Beginn des nächsten Schulhalbjahres außer Kraft. Ausnahmen hiervon sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Regionalstellen und dem aufnehmenden Bundesland möglich.

1.3 Das aufnehmende Land verpflichtet sich, das abgebende Land zum frühestmöglichen Zeitpunkt über eine vorgesehene Einstellung oder Stellenbesetzung zu informieren.

1.4 Der Wechsel von Lehrkräften über das Bewerbungs- und Auswahlverfahren erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresbeginn, in Ausnahmefällen auch zum Beginn des Schulhalbjahres.

1.5 Dienst- und arbeitsrechtliche Hinweise

1.5.1 Gemäß § 15 des Beamtenstatusgesetzes kann der Beamte zu einem anderen Dienstherrn versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Versetzung wird von der abgebenden Regionalstelle ausgesprochen. Durch die Versetzung des Beamten in ein Amt eines anderen Dienstherrn wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung. Bei der Aufnahme von beamteten Lehrkräften aus anderen Bundesländern gilt das entsprechend. Voraussetzung für die Übernahme in den Schuldienst des Landes Brandenburg ist, dass sie über eine anerkannte Lehramtsbefähigung gemäß § 18 Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz verfügen.

1.5.2 Gemäß § 33 Abs. 1 Buchstabe b TV-L kann das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen in Form eines Auflösungsvertrages jederzeit beendet werden.

Für Lehrkräfte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, gelten Kündigungsfristen gemäß § 34

Abs. 1 TV-L. Die Aussicht auf ein neues Arbeitsverhältnis zu besseren Konditionen begründet nach ständiger Rechtsprechung kein außerordentliches Kündigungsrecht.

Die ordentliche Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, dass das ordentliche Kündigungsrecht arbeitsvertraglich vereinbart wurde. Es gilt soweit § 15 Absatz 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes.

**2. Wechsel von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern (Tauschverfahren)**

2.1 Lehrkräfte in einem Beamtenverhältnis oder im unbefristeten Arbeitsverhältnis können einen Antrag auf Teilnahme am Tauschverfahren stellen. Über das Tauschverfahren soll Lehrkräften insbesondere aus sozialen Gründen, zum Beispiel zur Familienzusammenführung, eine zusätzliche Möglichkeit eines Länderwechsels ermöglicht werden.

Für Lehrkräfte im unbefristeten Arbeitsverhältnis mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR ist in allen Fällen eine Feststellung über die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen im Rahmen eines Antrages auf Teilnahme am Lehrertausch zwischen den Bundesländern erforderlich (Anlage 1).

Für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR, für die keine Bewährungsfeststellung nach der mit Ablauf des 31.12.1996 außer Kraft gesetzten Bewährungsanforderungsverordnung getroffen wurde, sondern die unter den Voraussetzungen des Grundsatzbeschlusses Nr. 23 des Landespersonalausschusses vom 29.04.1998 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurden, ist keine gesonderte Feststellung über die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen erforderlich. Auf Wunsch der aufnehmenden Behörde ist der Sachverhalt entsprechend zu erläutern.

2.2 Am Tauschverfahren sind im Land Brandenburg die jeweils personalaktenführenden Dienstbehörden (Regionalstellen), die Regionalstelle Cottbus als zuständige Koordinierungsstelle im Landesschulamt (Koordinierungsstelle) und die für das Tauschverfahren zuständige Organisationseinheit im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) beteiligt.

2.3 Im Land Brandenburg ist der Wechsel von Lehrkräften im Rahmen des Tauschverfahrens nur zu Beginn des Schuljahres (1. August) möglich.

2.4 Verfahrensgrundsätze für Anträge von Brandenburger Lehrkräften

2.4.1 Die Anträge auf Teilnahme am Tauschverfahren sind grundsätzlich im Rahmen des Onlineantragsverfahrens zu stellen. Das Onlineantragsverfahren ist mit den Internetseiten des Landesschulamtes und des MBS

verlinkt. Die für das Onlineantragsverfahren dort hinterlegten Bearbeitungshinweise sind zu beachten.

Die Anträge für die Teilnahme am Lehrertauschverfahren zum nächsten Schuljahr müssen spätestens bis zum 31. Januar bei der zuständigen Regionalstelle eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge sind von der Regionalstelle zurückzuweisen und können nur in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Koordinierungsstelle weitergeleitet werden.

Anträge können jeweils nur zu einem Tauschtermin gestellt werden. Führen sie nicht zu einer Versetzung, ist bei weiter bestehendem Versetzungswunsch ein erneuter termingerechter Antrag erforderlich.

- 2.4.2 Die Regionalstelle prüft die Angaben der Lehrkräfte, beteiligt parallel den Personalrat und erklärt die Freigabe (Nr. 1.2 gilt entsprechend). Wird die Freigabe verweigert, ist eine kurze Begründung beizufügen. Die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind zu unterrichten und anzuhören. Eine Ausfertigung des Antrags wird zur Personalakte genommen.

Zwei Ausfertigungen des Antrags sind an die Koordinierungsstelle mit den Stellungnahmen des Personalrats sowie der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung, der Freigabeerklärung und dem Bearbeitungsvermerk der Regionalstelle spätestens bis zum 15. Februar weiterzuleiten. Die Zustimmung des Personalrates und die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung können nachgereicht werden, wenn sonst die Abgabefristen nicht eingehalten werden können.

Eine Ausfertigung des Antrags erhält die zuständige Dienstaufsichtsbehörde im anderen Bundesland zur Vorabinformation. Bei Erstantragstellung ist diesen Behörden bereits den Anträgen die Personalakte der betreffenden Lehrkraft zur Einsichtnahme beizufügen.

Über zurückgezogene Anträge wird die Koordinierungsstelle möglichst unter Angabe der Gründe von der Regionalstelle umgehend unterrichtet.

- 2.4.3 Die Koordinierungsstelle fasst die Antragsunterlagen zusammen und stimmt das weitere Verfahren ab.

Eine Ausfertigung des Antrags verbleibt bei der Koordinierungsstelle.

Eine Ausfertigung des Antrags einschließlich einer Übersicht, in der alle Lehrkräfte mit Namen, Vornamen, Lehramt, Status und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe sowie die Freigabe oder Nichtfreigabe aufgeführt sind, erhalten die für das Tauschverfahren übergeordneten Stellen der anderen Bundesländer spätestens bis zum 1. März jeweils zusammengefasst für ihren Bereich.

Die Koordinierungsstelle erstellt entsprechend der Antragslage eine nach Zielländern geordnete Übersicht sowie eine erste Einschätzung der Tauschmöglichkeiten im Vergleich mit den an einem Wechsel nach Brandenburg interessierten Lehrkräften für das MBSJ spätestens bis zum 1. März. Die Übersichten enthalten die Angaben zu Namen, Vornamen, Lehramt, Status und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Zielland, personalaktenführende Stelle, ggf. zusammengefasste Kurzbegründung sowie die Freigabe oder Nichtfreigabe. Eine Ausfertigung dieser Übersichten erhält der Hauptpersonalrat für die Lehrkräfte über die hierfür zuständige Organisationseinheit im MBSJ zur Information und Abgabe seines Votums. Soweit bekannt ist, dass schwerbehinderte oder gleichgestellte Lehrkräfte in der Übersicht enthalten sind, erhält auch die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Lehrkräfte eine Ausfertigung der Übersichten.

- 2.5 Verfahrensgrundsätze für Anträge von Lehrkräften anderer Bundesländer

2.5.1 Die Anträge werden von den Behörden des Herkunftslandes an die Koordinierungsstelle gesandt. Sie informiert die infrage kommenden Regionalstellen und koordiniert die Prüfergebnisse der jeweiligen Dienstbehörden zu Einsatz- und Übernahmemöglichkeiten.

2.5.2 Sofern den Regionalstellen die Anträge von Behörden des Herkunftslandes direkt zugeleitet werden, sind die Einsatz- und Übernahmemöglichkeiten zu prüfen. Der Koordinierungsstelle sind das Prüfergebnis und die Anträge umgehend zuzuleiten. Von Unterrichtungen der Behörden anderer Bundesländer ist abzusehen, diese bleiben dem MBSJ oder in Absprache mit dem MBSJ der Koordinierungsstelle vorbehalten.

2.5.3 Die Koordinierungsstelle erfasst die an einem Wechsel interessierten Lehrkräfte der anderen Bundesländer in nach Herkunftsländern und Zielbereichen (Regionalstellen) geordneten Übersichten. Die Übersichten enthalten die Angaben zu Namen, Vornamen, Lehramt, Status und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Herkunftsland, Zielbereich, Kurzbegründung sowie die Freigabe oder Nichtfreigabe.

Den Übersichten ist eine Einschätzung der Tauschmöglichkeiten im Vergleich mit den an einem Wechsel in andere Bundesländer interessierten Lehrkräften (siehe 2.4.3) beizufügen.

Die Übersichten sind dem MBSJ spätestens bis zum 1. März vorzulegen. Eine Ausfertigung der Übersichten erhält der Hauptpersonalrat für die Lehrkräfte über die hierfür zuständige Organisationseinheit im MBSJ zur Information und Abgabe seines Votums. Soweit bekannt ist, dass schwerbehinderte oder gleichgestellte Lehrkräfte in der Übersicht enthalten sind, erhält auch die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Lehrkräfte eine Ausfertigung der Übersichten.

- 2.5.4 Die Personalakten sind bei Bedarf und insbesondere bei Interesse an einer Übernahme von den Regionalstellen anzufordern.
- 2.6 Tauschverhandlung
- 2.6.1 An der Ende März/Anfang April stattfindenden Tauschverhandlung nehmen Vertreter des MBSJ und der Koordinierungsstelle teil.
- 2.6.2 Die Koordinierungsstelle informiert die Regionalstellen über das vorläufige und im Lauf der Nachbereitung noch endgültig abzustimmende Ergebnis des Tauschverfahrens.
- 2.6.3 Die Regionalstellen unterrichten die Lehrkräfte, ob und ggf. unter welchen Bedingungen sie vorbehaltlich der noch ausstehenden Abstimmung berücksichtigt sind oder ob ein Tausch zu dem gewünschten Termin nicht erfolgen kann. Die zur Versetzung bzw. Übernahme erforderlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Schritte leiten die Regionalstellen in eigener Zuständigkeit ein.
- 2.7 Zugänge aus anderen Bundesländern
- 2.7.1 Spätestens wenn die Absicht besteht, Lehrkräfte in den Schuldienst des Landes Brandenburg zu übernehmen, sind von den Regionalstellen die entsprechenden Personalakten anzufordern.
- 2.7.2 Gegenüber den anderen Bundesländern erfolgt die Erklärung zur beabsichtigten Übernahme einer Lehrkraft in den Schuldienst des Landes Brandenburg vorbehaltlich der Anerkennung der Lehramtsbefähigung, der Beteiligung des Personalrats, der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung und ggf. der Bestätigung der gesundheitlichen Eignung.
- Lehrkräfte dürfen nur dann in den Schuldienst des Landes Brandenburg übernommen werden, wenn sie über eine anerkannte Lehramtsbefähigung gemäß § 18 Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz verfügen.
  - Der Personalrat ist gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 9 Personalvertretungsgesetz oder gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 12 Personalvertretungsgesetz im Rahmen der Mitbestimmung zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind zu unterrichten und anzuhören. Das Ergebnis ist umgehend der Koordinierungsstelle mitzuteilen.
- Die gesundheitliche Eignung kann nach Aktenlage beurteilt werden, bei begründeten Zweifeln ist eine amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen.
- 2.7.3 Die Regionalstellen erklären bei Vorliegen aller Voraussetzungen gegenüber den zuständigen Dienstaufsichtsbehörden der anderen Bundesländer die Bereitschaft zur Übernahme, bei Beamten die Bitte zur Versetzung gemäß § 15 des Beamtenstatusgesetzes. Für tariflich Beschäftigte sind die weiteren arbeitsrechtlichen Schritte zwischen der aufnehmenden Regionalstelle und der abgebenden Dienstaufsichtsbehörde des Herkunftslandes abzustimmen.
- 2.8 Abgänge aus dem Land Brandenburg
- 2.8.1 Die Versetzung von Beamten aus persönlichen Gründen wird unter Hinweis darauf, dass eine Reise- und Umzugskostenvergütung sowie eine Trennungsschädigung nicht gewährt werden kann, nach der Erklärung der Übernahmbereitschaft und der Bitte um Versetzung des übernehmenden Bundeslandes durch die Regionalstelle ausgesprochen.
- Der Personalrat ist gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 11 Personalvertretungsgesetz im Rahmen der Mitbestimmung zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind zu unterrichten und anzuhören. Das Ergebnis ist umgehend der Koordinierungsstelle mitzuteilen.
- 2.8.2 Für tariflich Beschäftigte sind nach Erklärung der Übernahmbereitschaft durch das aufnehmende Bundesland die weiteren arbeitsrechtlichen Schritte zwischen der Regionalstelle und der aufnehmenden Dienstaufsichtsbehörde abzustimmen (Abschluss von Aufhebungsverträgen).
- 2.9 Sollte ein vereinbarter Tausch nicht zustande kommen, ist umgehend die Koordinierungsstelle unter Angabe des Grundes zu unterrichten. Die Koordinierungsstelle korrigiert die Ergebnisliste entsprechend und informiert das MBSJ.
3. Dieses Rundschreiben tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und ist bis zum 31. Juli 2019 anzuwenden.

## Anlage 1

Oberste Dienstbehörde

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Land

Brandenburg

**Feststellung über die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen  
im Rahmen eines Antrages auf  
Teilnahme am Lehreraustausch zwischen den Bundesländern**

## I. Antragsteller/in

## a) Angaben zur Person

Familienname	Geburtsname, frühere Familiennamen
Vorname(n)	Geburtsdatum

## b) Derzeitige Schule

Anschrift	Schulform
-----------	-----------

## c) Personalaktenführende Behörde

Anschrift
-----------

## d) Lehrbefähigung

1) Ausbildungsabschluss
2) Lehrbefähigung für <sup>1)</sup>
3) Derzeitige Entgeltgruppe: TV-L

<sup>1)</sup> nach derzeitigem Landesrecht

Anlage 1

II. Feststellung der Bewährung

In Anlehnung an die „Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen“ (sogenannte „Greifswalder Vereinbarung“ der KMK vom 7. Mai 1993) stellt das abgebende Land für das Lehrertauschverfahren folgende Voraussetzungen fest:

a) Der Bewerber / die Bewerberin ist von der oben genannten Schule oder der vorgesetzten Dienstbehörde positiv beurteilt worden.

ja<sup>2)</sup>  nein<sup>2)</sup>

b) Die oberste Dienstbehörde oder eine durch sie beauftragte nachgeordnete Behörde hat bei dem Bewerber / der Bewerberin einen oder mehrere Unterrichtsbesuche sowie ein damit im Zusammenhang stehendes Kolloquium durchgeführt und beides insgesamt positiv beurteilt.

ja<sup>2)</sup>  nein<sup>2)</sup>

c) Der Bewerber / die Bewerberin kann die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in den jeweiligen Fächern nachweisen.

ja<sup>2)</sup>  nein<sup>2)</sup>

III. Bestätigung der Bewährungsfeststellung durch die oberste Dienstbehörde

Herr/Frau \_\_\_\_\_ hat sich den Anforderungen des Lehramtes

gewachsen gezeigt und ist geeignet.

nicht gewachsen gezeigt und ist nicht geeignet.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

<sup>2)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

## Kinder und Jugend

### Rundschreiben 7/14

Vom 29. Juli 2014  
Gz.: 23.1-72121

**Rundschreiben zur Fortgeltung der Rahmenvorgaben für eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg sowie für das Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung über die Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten vom 18. August 2009**

#### 1. Fortgeltung der Rahmenvorgaben

Die Rahmenvorgaben für eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg sowie für das Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung über die Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten vom 18. August 2009 (ABl. MBS 07/09 S. 307), die am 31. Dezember 2014 außer Kraft treten, gelten bis zum 31. Dezember 2016 fort.

#### 2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das **Staatliche Schulamt Cottbus** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, zum 01.08.2015 nachfolgende Stelle neu zu besetzen:

**Schulleiterin oder Schulleiter  
am Pückler - Gymnasium Cottbus  
Hegelstraße 1 und 4  
03050 Cottbus**

#### Aufgaben:

- Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schüler auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerschaft und der Lehrkräfte.

#### Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer);
- Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;
- Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien.
- Führungskompetenz, Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
- umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes und des brandenburgischen Schulrechts sowie regionale Kenntnisse;
- Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes in Höhe von zurzeit 6.164,55 Euro.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV – L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt bzw. Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.



Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleicher Qualifikation und Eignung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an den Leiter des

**Staatlichen Schulamtes Cottbus**  
**Herrn Boese**  
**Blechenstraße 1**  
**03046 Cottbus.**

Das **Staatliche Schulamt Eberswalde** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen:

**Schulleiterin oder Schulleiter**  
**der Johanna-Schule**  
**Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt**  
**„emotionale und soziale Entwicklung“ in Bernau**  
**Mühlenstraße 19**  
**16321 Bernau bei Berlin**

**Aufgaben**

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
4. Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit;
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
6. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms;
7. Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsens;
8. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „emotionale und soziale Entwicklung“;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“;

3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gem. § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gem. § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung im Amtsblatt des MBSJ zu richten an

**Staatliches Schulamt**  
**Eberswalde**  
**Herrn Schälitz**  
**Tramper Chaussee 6**  
**16225 Eberswalde.**

Das Staatliche **Schulamt Frankfurt (Oder)** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stellen zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen:

1. **Schulleiterin oder Schulleiter an der Oderbruch-Oberschule**  
**Kiebitzwinkel 3**  
**15320 Neutrebbin**

**Aufgaben:**

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;

- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**2. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an der  
Albert-Schweitzer-Oberschule  
Schulstraße 1  
15848 Beeskow**

**Aufgaben:**

- a) Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
- b) Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung;
- c) Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben;
- d) Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;

2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I;
3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien;
4. gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen;
5. hohe Belastbarkeit;
6. gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
7. der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

**Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)  
Herrn Gerhard Kranz  
Gerhard-Neumann-Straße 3  
15236 Frankfurt (Oder).**

Das **Staatliche Schulamts Perleberg** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, nachfolgende Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen

**Stellv. Schulleiterin bzw. stellv. Schulleiter der  
Oberschule mit Grundschulteil Glöwen  
Bahnhofstr. 25  
19339 Plattenburg/OT Glöwen**

**Aufgaben:**

1. Stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamts;
3. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen Schülern und auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit;
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule;
  - im engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.  
Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden.

Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. der Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulumt Perleberg  
Herrn Kowalzik  
Berliner Str. 49  
19348 Perleberg.**

